



Hausordnung

Anlage der Vereinsordnung des „N8fiwa Discgonauts e.V.“

§ 1 – Allgemeines

(1) Das Vereinsgelände des „N8fiwa Discgonauts e.V.“ dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins. Es soll die sportlichen und gesellschaftlichen Interessen des Vereins zur Erreichung unserer Vereinsziele besonders fördern.

Gäste und Besucher, die unseren Verein kennenlernen oder ihm beitreten möchten, sind herzlich willkommen.

Für das Vereinsgelände und sonstige Areale oder Räume, die der Verein nutzt oder bewirtschaftet, hat der Vorstand des Vereins grundsätzliche Regelungen in Form dieser Hausordnung festgelegt.

Dies soll nicht nur Haftungs- und Datenschutzrechtliches klären und bestimmte Fragen des Verhaltens auf Arealen unter Nutzung des Vereins beantworten, sondern auch dem friedlichen Miteinander zwischen dem Verein und der umliegenden Nachbarschaft dienen und so das öffentliche Ansehen des Vereins fördern.

Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn alle gemeinsam diese Regelungen mittragen, sich selbst an sie halten und bei Verstößen auch entgegenwirken.

(2) Jedermann, der das Vereinsgelände oder sonstige Areale bzw. Räume betritt, die der Verein nutzt oder bewirtschaftet oder der sonstige Angebote des Vereins (z.B. Schnuppertrainings, Turniere, Versorgungsangebote etc.) nutzt, erklärt sich mit den Regelungen der Hausordnung einverstanden.

(3) Wer sich mit den nachfolgenden Regelungen nicht einverstanden erklärt oder dagegen verstößt, wird darum gebeten das Gelände / die Räume des Vereins zu verlassen bzw. dem Vereinsangebot fernzubleiben.

(4) Verstöße von Mitgliedern des Vereins gegen die Hausordnung werden vom Vorstand besonders bewertet und können zu Hausverbot bis hin zum Ausschluss aus dem Verein führen.

(5) Das Hausrecht wird durch den Vorstand des Vereins und von ihm gesondert dazu beauftragten Personen ausgeübt.

(6) Ausnahmen von den Regelungen der Hausordnung obliegen einzig dem Vorstand des Vereins.

§ 2 – Haftung

(1) Es gilt generell das Verursacherprinzip. Das heißt, dass grundsätzlich derjenige, dessen Verhalten Kosten oder widrige Umstände verursacht, diese Kosten auch zu tragen hat, bzw. diese Umstände auch wieder zu beseitigen hat.

Eltern haften für ihre Kinder.

(2) Alle Personen sind verpflichtet, auf ihr Eigentum selbst zu achten. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Geld, Schmuck oder anderen Wertgegenständen.

(3) Alle Personen (Vereinsmitglieder sowie sonstige Personen wie Besucher, Gäste, Handwerker, etc.) nutzen das Vereinsgelände bzw. die Angebote des Vereins auf eigenes Risiko bzw. eigene Gefahr und stellen den Verein frei von Ansprüchen jedweder Art, die in Zusammenhang mit dem Aufenthalt, der Bewirtschaftung und Instandhaltung oder sonstigen Nutzung des Vereinsgeländes oder sonstigen Angeboten des Vereins stehen.

Die Haftungsfreistellung umfasst dabei ausdrücklich auch Ansprüche, die sich z.B. aus Risiken in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Getränke- bzw. Nahrungsversorgung (z.B. Imbissangebote) oder aus der Teilnahme an Veranstaltungsangeboten (z.B. Unfallrisiken) ergeben können. Sie gilt sowohl für eventuelle Sach- als auch für Personenschäden.

§ 3 – Datenschutz

(1) Anfertigung, Verarbeitung, Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Bild- und Tonaufnahmen

Der Verein hegt zur Verwirklichung seiner Ziele ein berechtigtes Interesse an interner und externer Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen des bloßen Vereinslebens, bei individuellem Training, insbesondere aber bei Veranstaltungen, die vom Verein organisiert, durchgeführt oder unterstützt werden, werden auch regelmäßig Bild- und Tonaufnahmen des Geschehens zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit angefertigt, gespeichert, verarbeitet und insbesondere in Printmedien, Rundfunk, Internet und sozialen Medien unwiderruflich veröffentlicht.

(2) Erhebung, Speicherung Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten

Durch den Verein werden zum Zweck der Organisation von Vereinsangeboten wie z.B. Schnupperkursen, Trainings oder Turnieren notwendige personenbezogene Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung in und durch automatisierte Dateien erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt und ggfls. an kooperierende Verbände (z.B. Landessportbund, Deutscher Frisbeesport-Verband DFV, etc.) im Wege der elektronischen Datenübertragung weitergegeben.

§ 4 – Sauberkeit

Das Vereinsgelände samt Ausstattung soll pfleglich behandelt werden. Besonders die Zugänge, Zuwege und Aufenthaltsbereiche sind sauber und verkehrssicher zu halten.

Jedermann ist daher verpflichtet, zur Ordnung und Sauberkeit und zur Erhaltung des Vereinseigentums beizutragen.

Dabei gelten folgende, einfache Grundsätze:

- Wenn etwas offensteht: schließ es.
- Wenn etwas herumliegt: heb es auf.
- Wenn etwas schmutzig ist: mach es sauber.
- Wenn etwas kaputt ist: mach es ganz.
- Wenn etwas leer ist, füll es auf.

§ 5 – Musik, Lärm und Lautstärke

(1) Unser Vereinsgelände befindet sich in einem Gebiet, in dem Menschen möglichst fern von üblichen Lärmquellen Erholung suchen.

Im Interesse einer guten Nachbarschaft fordern wir euch daher auf, die allgemein geltenden Grundsätze des rücksichtsvollen, zivilisierten Zusammenlebens besonders zu beachten und euch so zu verhalten, dass unnötiger Lärm verhindert wird. Dabei ist die Nachtruhe, aber auch sonstige allgemeine Ruhezeiten (tägliche Mittagsruhe, Sonn- und Feiertage, etc.) besonders wichtig.

Auch außerhalb dieser sensiblen Zeiten hat jeder dafür zu sorgen, dass sich die Lautstärke von Gesprächen und Musik so gestaltet, dass keinerlei Belästigung oder gar Beschwerden der Nachbarschaft aufkommen.

(2) Insbesondere ab 21:00 Uhr ist auf die deutliche Reduzierung von Lärm und (auch Gesprächs-) Lautstärke zu achten. Für Nachtruhe zwischen 24 Uhr und 6 Uhr ist in jedem Fall zu sorgen.

§ 6 - Feuer, offenes Licht, Grillen und Rauchen

(1) Feuer auf dem Gelände des Vereins, wie z. B. Lagerfeuer - auch in Feuerschalen oder -körben ebenso wie Grills - insbesondere Holzkohlegrills, offenes Licht (Kerzen, Öllampen, etc.) ist lediglich nach Rücksprache mit dem Vorstand oder von ihm gesondert dazu beauftragten Personen und zudem immer nur unter Beachtung der geltenden Waldbrand- sowie Brandverhütungsvorschriften gestattet.

In jedem Falle sind die aktuellen Witterungsbedingungen und die daraus resultierenden möglichen Brandgefahren zu beachten und in die Entscheidung, ob Feuer oder offenes Licht überhaupt erst entfacht oder erhalten wird, einzubeziehen. Im Zweifel ist kein Feuer oder offenes Licht zu entfachen bzw. selbiges wieder abzulöschen.

(2) Jedweder Betrieb von Feuer oder offenem Licht erfolgt immer auf eigenes Risiko bzw. eigene Gefahr. Das gilt nicht nur für eventuelle Brandgefahren, sondern auch für damit einhergehende Unfallgefahren (Verbrennungen etc.) für sich selbst und für Dritte.

Der Betrieb jeglicher Feuer darf nur in standfesten, geeigneten Behältnissen auf dafür vorgesehenen Flächen vorgenommen werden und auch nur dann, wenn die Verursachung eines Schadensfeuers bzw. Brandes völlig ausgeschlossen ist.

Nach Gebrauch von Grills oder dem Abbrand von Feuer und offenem Licht sind diese fachgerecht und vollständig abzulöschen, so dass keinerlei Brandgefahr oder Unfallgefahr mehr davon ausgeht.

(3) Das Rauchen wird auf dem Gelände des Vereins lediglich geduldet und soll nur an Stellen erfolgen, an denen entsprechende Aschenbehälter vorhanden sind. In bewaldeten Bereichen ist insbesondere bei Trockenheit oder Brandgefahr das Rauchen generell nicht gestattet.

§ 7 – Schlüsselberechtigung

Schlüsselberechtigung haben nur die Mitglieder des Vereins. Ein Verleihen von Schlüsseln an Nichtvereinsmitglieder ist nicht zulässig.

Welche Vereinsmitglieder zu welchem Zweck bzw. für welche Dauer Objektschlüssel erhalten entscheidet der Vorstand. Das Nachmachen von Schlüsseln oder Verwenden falscher Schlüssel ist nicht zulässig.

§ 8 - Lagerung von Gegenständen

Auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden soll nur Material gelagert werden, welches der Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke des Vereins dient.

§ 9 - Müll, Entsorgung

Auf dem Vereinsgelände besteht keine Möglichkeit der Müllentsorgung mit Ausnahme der Kompostierung von Bioabfällen. Weiterer anfallender Müll ist daher bereits von Beginn an so gering wie möglich zu halten und selbständig wieder vom Vereinsgelände mitzunehmen, um ihn ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10 - Schäden, Verunreinigungen

- (1) Schäden oder Verunreinigungen auf dem Vereinsgelände oder dessen Ausstattung sind beim Vorstand bzw. ggfls. beim Verantwortlichen des Vereinsgeländes bekanntzugeben.

- (2) Für nicht ordnungsgemäß ausgeführte Reinigung bzw. in verschmutztem Zustand zurückgegebene Einrichtungen hat der Nutzer die Kosten der nachträglichen bzw. zusätzlichen Reinigung durch den Verein zu tragen.

Die Kosten werden entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand berechnet, betragen jedoch mindestens 30€. Näheres kann die Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 11 - Verlassen des Geländes

(1) Das Gelände ist in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen.

(2) Es gilt der Grundsatz „Der letzte macht das Licht aus.“ - das heißt:

Wer als letztes Vereinsmitglied das Gelände verlässt, hat dafür zu sorgen und sich zu vergewissern, dass alle temporären Stromabnehmer vom Netz getrennt sind, Brandgefahren (z.B. durch glimmende Grills oder Zigarettenreste) vollständig beseitigt und die Gebäude samt Zugang zum Vereinsgelände gegen Diebstahl gesichert und verschlossen sind.

Auch die Zuwegung zum Vereinsgelände (Grabensteg) ist jeweils einzuholen, einzulagern und die Zuwegung gegen den Zutritt Unberechtigter zu verschließen (z.B. durch Verschlusskette).

Mit Verlassen des Geländes hat das Vereinsmitglied ebenfalls dafür zu sorgen, dass alle Besucher und Gäste das Gelände verlassen haben.

§ 12 – Zelten

(1) Die Übernachtung auf dem Vereinsgelände ist ausschließlich Mitgliedern des Vereins auf dafür zugewiesenen Plätzen vorbehalten und darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen.

Ausnahmen von der Regel der notwendigen Vereinsmitgliedschaft, z. B. im Rahmen von besonderen Vereinsveranstaltungen, werden durch den Vorstand gesondert bekannt gemacht.

Generell gilt, dass die Übernachtung auf dem Vereinsgelände auf eigene Gefahr erfolgt.

(2) Bei besonderer Witterung (starker Wind, Gewitter, Hagel etc.) ist das Zelten auf dem Vereinsgelände prinzipiell untersagt. Bereits aufgebaute Zelte sind ggfls. abubrechen, zumindest jedoch andere, geschützte Räume aufzusuchen, bis die Witterungsverhältnisse sich gebessert haben.

(3) Wer außerhalb besonderer, mehrtägiger Veranstaltungen des Vereins von der Möglichkeit des Zeltens Gebrauch macht, verpflichtet sich zusätzlich zum Vereinsmitgliedsbeitrag zur aktiven Mitwirkung bei Instandhaltungsmaßnahmen des Vereinsgeländes.

Für jede Übernachtung wird dabei für jede Person ein Arbeitsvolumen von mindestens zwei Stunden Dauer oder einer bestimmten Objektätigkeit angesetzt, das nach individueller Vereinbarung mit dem Vorstand abgeleistet wird.

Das Arbeitsvolumen kann durch Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 20€ ersetzt werden. Näheres kann die Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 13 – sonstiges

(3) Jugendschutz

Es gilt das Jugendschutzgesetz. Jedermann ist zur Einhaltung und Unterstützung des selbigen aufgefordert.

(4) illeg. Rauschmittel

Der Konsum illegaler Rauschmittel wird nicht geduldet und führt zu Hausverbot bis hin zum Verlust der Vereinsmitgliedschaft.

(5) Spielgeräte

Spielgeräte auf dem Vereinsgelände werden auf eigene Gefahr benutzt. Bei besonderer Witterung (starker Wind, Gewitter, Hagel etc.) ist die Nutzung selbiger prinzipiell nicht gestattet.

(6) Tiere

Das freie Herumlaufenlassen insbesondere von Hunden auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet.

(7) Vermietung

Eine Vermietung des Vereinsgeländes ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in der Einzelfallprüfung.

§ 14 - Unfälle und Verletzungen

(1) Jedermann ist zur Einhaltung allgemein geltender Unfallverhütungsvorschriften aufgefordert.

Für die Versorgung kleinerer Verletzungen steht Erste-Hilfe Material an bzw. in den Vereinsgebäuden zur Verfügung. Der Verbrauch bzw. die Nutzung von Nothilfemitteln ist dem Vorstand oder von ihm dazu beauftragten Personen unmittelbar bekannt zu geben, damit für schnellen Ersatz gesorgt werden kann.

(2) Bei Unfällen auf dem Vereinsgelände - unabhängig von der Art der Beteiligung - oder an anderen Orten, wenn Vereinsmitglieder im Rahmen der Ausübung von Vereinstätigkeit dabei beteiligt sind (z.B. Sportunfälle), ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu unterrichten.

§ 15 – Notfälle

Das Vereinsgelände ist mit einem 1. Hilfe-Kasten und einem Feuerlöscher ausgestattet.

Ansonsten gilt bei Notfällen:

Ruhe bewahren, 112 anrufen, Hilfe holen und erste Hilfe leisten.

§ 16 – Inkrafttreten

Die Hausordnung wurde durch den Vorstand des „N8fiwa Discgonauts e.V.“ am 08. Mai 2020 beschlossen und unmittelbar mit Beschlussfassung in Kraft gesetzt.